

Unsere Ostmark



Bürgersteuer 1939

Durch Verordnung vom 20. Januar 1939 ist den Gemeinden im Land Österreich das Recht eingeräumt worden, für das Kalenderjahr 1939 eine Bürgersteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

Hinsichtlich der Berechnung und der Einziehung gelten im großen und ganzen die Bürgersteuervorschriften des Altreichs, über die in Folge 5 des ersten Jahrgangs und Folge 1 des zweiten Jahrgangs der Sonderbeilage „Steuer und Recht“ in der „Uhrmacherkunst“ ausführlich berichtet worden ist.

Die für die Ostmark notwendigen Anpassungen der Bestimmungen werden im folgenden kurz erläutert:

Umfang der Steuerpflicht

Bürgersteuerpflichtig sind alle Personen, die am 10. Oktober 1938

1. das 18. Lebensjahr vollendet, und
2. in einer österreichischen Gemeinde einen Wohnsitz oder mangels eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Ermittlungsgrundlagen

Die Besteuerungsgrundlage für die Bürgersteuer bildet das Einkommen, das für das Kalenderjahr 1937 nach den Vorschriften des IV. Hauptstücks des Personalsteuergesetzes festgestellt worden ist bzw. bei Arbeitnehmern der Gesamtbetrag der rohen Lohnabzüge des Kalenderjahrs 1937, gekürzt um 750 Sch. Der sich ergebende Betrag wird auf einen durch 50 teilbaren Schillingbetrag nach unten abgerundet.

Steuerberechnung

Steuermeßbeträge

Die Steuermeßbeträge für die Bürgersteuer sind

bei einkommensteuerfreien Personen	3 R. H.
bei einem Einkommen von nicht mehr als 6750 Sch.	6 „
bei einem Einkommen von mehr als 6750 Sch., jedoch nicht mehr als 9000 Sch.	9 „
bei einem Einkommen von mehr als 9000 Sch., jedoch nicht mehr als 12000 Sch.	12 „
bei einem Einkommen von mehr als 12000 Sch., jedoch nicht mehr als 18000 Sch.	18 „
bei einem Einkommen von mehr als 18000 Sch., jedoch nicht mehr als 24000 Sch.	24 „
bei einem Einkommen von mehr als 24000 Sch., jedoch nicht mehr als 30000 Sch.	30 „
bei einem Einkommen von mehr als 30000 Sch., jedoch nicht mehr als 37500 Sch.	50 „
bei einem Einkommen von mehr als 37500 Sch., jedoch nicht mehr als 75000 Sch.	75 „
bei einem Einkommen von mehr als 75000 Sch., jedoch nicht mehr als 112500 Sch.	150 „
usw.	

Altersermäßigung

Bei Personen, die am 10. Oktober 1938 das 50. Lebensjahr vollendet hatten, sind um ein Drittel zu ermäßigen:

1. der Steuermeßbetrag von 3 R. H.,
2. der Steuermeßbetrag von 6 R. H., wenn das der Berechnung zugrunde zu legende Einkommen nicht mehr als 3350 Sch. beträgt.

Kinderermäßigung

Steuerpflichtige, zu deren Haushalt am 10. Oktober 1938 mindestens zwei minderjährige Kinder, die nicht Juden sind, gehört haben, erhalten Kinderermäßigung, und zwar vermindert sich der Steuermeßbetrag

1. um je 2 R. H. für das zweite und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das in Ansaß zu bringende Einkommen 3800 Sch. nicht übersteigt,
2. um je 1 R. H. für das zweite und dritte minderjährige Kind und um je 2 R. H. für das vierte und jedes folgende minderjährige Kind, wenn das in Ansaß zu bringende Einkommen 3800 Sch., jedoch nicht 38250 Sch. übersteigt.

Hebesätze

Der Hebesatz für das Kalenderjahr 1939 darf nicht mehr als 300% betragen.

Erhebung der Bürgersteuer

Die Einziehung der Bürgersteuer erfolgt bei den veranlagten Steuerpflichtigen, also den selbständigen Uhrmachern, auf Grund eines Steuerbescheides; bei den Arbeitnehmern durch Lohnabzug auf Grund eines Einbehaltungsbescheides.

Die für das Kalenderjahr 1939 zur Festsetzung gelangende Bürgersteuer wird nur in Höhe von drei Vierteln des Jahresbetrags (für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1939) erhoben.

Die veranlagten Steuerpflichtigen haben die Bürgersteuer in drei gleichen Teilbeträgen jeweils am 10. der Monate Mai, August und November 1939 abzuführen. Beträgt die Bürgersteuer nicht mehr als 5 R. H., so wird sie in voller Höhe am 10. August 1939 fällig.

Bei den Arbeitnehmern sind die Bürgersteuerbeträge

- a) bei Lohnzahlungszeiträumen bis zu einer Woche in 18 Teilbeträgen, jeweils bei den auf den 10. und 24.,
- b) bei Lohnzahlungszeiträumen von mehr als einer Woche in 9 Teilbeträgen, jeweils bei den auf den 10.

der Monate April bis Dezember 1939 folgenden Lohnzahlungen einzubehalten.

Betr.: Mitglieder-Kartei

Der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks in Berlin übermittelte jedem einzelnen Uhrmacher der Ostmark eine Karteikarte mit der Bitte, um genaue Ausfüllung und Rücksendung.

Zahlreiche dieser Karteikarten sind bis heute beim Reichsinnungsverband noch nicht eingelangt.

Alle jene Meister, welche bis jetzt diesem Ersuchen noch nicht nachgekommen sind, werden dringendst gebeten, die Karteikarten sofort auszufüllen und dem Reichsinnungsverband sofort einzusenden, da dieser unbedingt eine komplette und richtige Mitgliederevidenz benötigt (O/2121)

Einstellung von Lehrlingen

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat durch Anordnung verfügt, daß Lehrlinge nur mit Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes eingestellt werden dürfen. Diese Neuregelung der Einstellung von Lehrlingen ist nunmehr auch in der Ostmark durchzuführen. Hierbei hat jeder Lehrherr, der künftig einen Lehrling einstellen will, folgendes Verfahren zu beachten:

Der Lehrherr, der einen Lehrling einstellen will, muß sich bei der zuständigen Zunft die von der Reichsanstalt herausgegebene Antragskarte beschaffen und auf dieser den Antrag zur Genehmigung der Einstellung von Lehrlingen stellen. Die in der Karte enthaltenen Fragen hat der Lehrherr wahrheitsgemäß und sorgfältig zu beantworten und ausgefüllt bei seiner Zunft einzureichen.

Die Zünfte haben die von den Lehrherren ausgefüllten Antragsformulare mit ihrer Begutachtung an das zuständige Arbeitsamt weiterzuleiten.

Die Entscheidung über seinen Antrag wird dem Lehrherrn vom Arbeitsamt in jedem Fall schriftlich erteilt. Vor der Genehmigung ist eine Einstellung untersagt. Die Entscheidung des Arbeitsamtes erfolgt nach den Vermittlungsgrundsätzen der Reichsanstalt, unter Wahrung der arbeitseinsatzpolitischen Gesichtspunkte. Die Auslese der geeigneten Lehrstellenanwärter nimmt das zuständige Arbeitsamt (Abtlg. Berufsberatung vor, das die Zuweisung an den Lehrherrn unmittelbar tätigt.

Die Lehrherren sind verpflichtet, die blaue Zuweisungskarte, mit dem Einstellungsvermerk versehen, unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt wieder zuzuleiten, damit ihnen für jeden eingestellten Lehrling ein Eignungsgutachten ausgestellt werden kann.

Nach Abschluß des Lehrvertrages hat der Lehrherr diesen in zweifacher Ausfertigung mit dem Eignungsgutachten des Arbeitsamtes seiner Zunft zur Eintragung in die Lehrlingsstammliste einzureichen. Ohne das Eignungsgutachten darf eine Eintragung des Lehrvertrages nicht stattfinden. (O/2114)